

Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

zwischen

SWIN GmbH
Theaterstraße 30-32
52062 Aachen
(Netzbetreiber)

und

Firma
Straße Nr
PLZ Ort
(Anschlussnehmer und/ oder Anschlussnutzer)
einzeln oder zusammen Vertragspartner genannt

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist der Anschluss einer Biogasaufbereitungsanlage an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers nach den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen.
2. Durch den Netzanschluss wird die technische Voraussetzung geschaffen, Biogas im Umfang der in Anlage 1 definierten Einspeisekapazität sowie nach Maßgabe der darin aufgeführten technischen Parameter in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers einzuspeisen.
3. Der Vertrag regelt darüber hinaus die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer zwecks Einspeisung des aufbereiteten Biogases in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers.
4. Der Anschlussnehmer ist grundsätzlich gleichzeitig Anschlussnutzer und in beiden Funktionen Vertragspartner des Netzbetreibers.
5. Ist der Anschlussnehmer nicht zugleich Anschlussnutzer, teilt er dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit. Der Netzbetreiber schließt dann mit jeweils beiden Personen den vorliegenden Vertrag ab. In diesem Fall finden die nachstehenden Regelungen, soweit sie den Anschlussnutzer ausschließlich betreffen auf den Anschlussnehmer und soweit sie den Anschlussnehmer ausschließlich betreffen auf den Anschlussnutzer keine Anwendung.
6. Alle in § 28 aufgeführten Anlagen sind Inhalt und Bestandteil dieses Vertrages. Sollten einzelne Regelungen der Anlagen den folgenden Bestimmungen dieses Vertrages widersprechen, so haben die folgenden Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Netzanschluss

Der Netzanschluss besteht gemäß § 32 Nr. 2 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) aus der Verbindungsleitung zwischen Übergabe- und Anschlusspunkt, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, der Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, der Gasdruck-Regel-Messanlage sowie der Einrichtung zur Druckerhöhung und der eichfähigen Messung des einzuspeisenden Biogases.

2. Biogasaufbereitungsanlage

Die Biogasaufbereitungsanlage ist gemäß § 32 Nr. 3 GasNZV die Anlage zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität.

3. Biogas

Es gilt die Biogas-Begriffsdefinition des § 3 Nr. 10c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

4. Einspeisekapazität

Die Einspeisekapazität bezeichnet gemäß § 3 Nr. 13a EnWG das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann.

5. Übergabepunkt

Der Übergabepunkt verknüpft die Biogasaufbereitungsanlage mit der Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage über die Biogaseinspeiseanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet (Teil des Netzanschlusses gemäß Ziffer 1). Der Übergabepunkt bildet die Eigentumsgrenze zum Netzanschluss. An dem Übergabepunkt wird das aufbereitete Biogas in den Netzanschluss übergeben.

6. Anschlusspunkt

Der Anschlusspunkt i.S.d. § 32 Nr. 2 GasNZV verknüpft die Verbindungsleitung (Teil des Netzanschlusses gemäß Ziffer 1) mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz.

7. Biogaseinspeiseanlage

Die Biogaseinspeiseanlage umfasst die technischen Komponenten des Netzanschlusses (die Verbindungsleitungen damit ausgenommen) und soweit erforderlich die Vorrichtungen zur Konditionierung des aufbereiteten Biogases.

8. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer i.S.d. § 32 Nr. 1 GasNZV ist derjenige, der den Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers beansprucht.

9. Anschlussnutzer

Anschlussnutzer im Sinne dieses Vertrages ist derjenige, der den Netzanschluss zum Zwecke der Einspeisung des in der Biogasaufbereitungsanlage auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogases nutzt, indem er das Biogas zum Transport bereit stellt.

10. Transportkunde

Der Transportkunde i.S.d. § 3 Nr. 31b EnWG übernimmt das vom Anschlussnutzer bereit gestellte Biogas, um es auf der Grundlage des von ihm mit dem Netzbetreiber abgeschlossenen Einspeisevertrages vom Netzbetreiber transportieren zu lassen.

11. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

§ 3 Weitere Verträge und Vereinbarungen

1. Die Vertragspartner werden bei Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten, die für den Netzzugang und die Einspeisung von Biogas in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers erforderlich sind, keine Regelungen treffen, die den Regelungsinhalten dieses Vertrages zuwiderlaufen. Das in § 18 geregelte Anpassungsrecht der Vertragspartner bleibt hiervon unberührt.
2. Die Einspeisung in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers wird in einem gesondert mit dem Transportkunden zu vereinbarendem Einspeisevertrag geregelt.
3. Der Netzbetreiber errichtet den Netzanschluss auf Grundlage der mit dem Anschlussnehmer abzuschließenden Planungs- und/oder Errichtungsvereinbarung.
4. Die Vertragspartner vereinbaren einen Realisierungsfahrplan gemäß § 33 Abs. 7 GasNZV.

Teil 2 Netzanschluss

§ 4 Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage

1. Der Netzbetreiber ist gegenüber dem Anschlussnehmer verpflichtet, unter Beachtung der in Anlage 1 genannten technischen Parameter und der in § 3 Ziffer 3 genannten Planungs- und/oder Errichtungsvereinbarung, eine Biogasaufbereitungsanlage durch einen Netzanschluss an sein Gasversorgungsnetz anzuschließen und den Netzanschluss zu betreiben. Der Übergabe- und der Anschlusspunkt sowie die voraussichtliche Lage des Netzanschlusses sind, vorbehaltlich der abschließenden gemeinsamen Planung i.S.d. § 3 Ziffer 3, in Anlage 2 festgelegt.
2. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er wird kein wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstückes bzw. Gebäudes i.S.d. §§ 94, 95 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 5 Einspeisekapazität

1. Der Netzbetreiber sichert dem Anschlussnehmer/-nutzer für die Dauer des Vertrages nach Maßgabe des § 33 Abs. 6 GasNZV eine garantierte Einspeisekapazität gemäß Anlage 1 an dem vorgesehenen Anschlusspunkt zu.
2. In Vorbereitung der Planung und Errichtung ist die in Anlage 1 genannte Einspeisekapazität für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme von den Vertragspartnern gemeinsam zu bestätigen und in der gesondert abzuschließenden Planungsvereinbarung zu benennen.
3. Im Rahmen der gemeinsamen technischen Planung wird die in Anlage 1 genannte Einspeisekapazität bestätigt oder auf Anforderung des Anschlussnehmers/-nutzers reduziert. Eine Erhöhung bedarf erneuter Netzprüfungen im Rahmen eines neuen Netzanschlussbegehrens. Die nach Satz 1 bestätigte Einspeisekapazität ist bei der Errichtung des Netzanschlusses zu Grunde zu legen.

§ 6 Biogasaufbereitungsanlage

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Biogasaufbereitungsanlage ist der Anschlussnehmer/-nutzer verantwortlich. Durch den Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage dürfen keine unzulässigen Netzauswirkungen (z.B. Druckschwankungen, Einspeisung von nicht den Vorgaben der Anlage 1 entsprechenden Gases) verursacht werden.
2. Geplante wesentliche Erweiterungen oder Änderungen der Biogasaufbereitungsanlage sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Eine Anpassung des Vertrages ist mit der Mitteilung nicht verbunden. Soweit eine Anpassung vertraglich vereinbarter Parameter, insbesondere eine Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung erforderlich ist oder mit Netzauswirkungen zu rechnen ist, bedarf es der Zustimmung des Netzbetreibers.

§ 7 Grundstücksnutzungs- und Zutrittsrechte

1. Der Anschlussnehmer/-nutzer gestattet dem Netzbetreiber unentgeltlich die für den Netzanschluss und die Einspeisung erforderliche Zu- und Fortleitung von Biogas bzw. Erdgas über sein Grundstück/seine Grundstücke, insbesondere die Verlegung von Rohrleitungen, Telekommunikations-, Strom- und Abwasseranschlüssen, die Aufstellung von Verdichter-, Gasdruckregel- und -messanlagen, von Konditionierungs- und Flüssiggaslagerbehälteranlagen inkl. der notwendigen Zuwegung, das Betreten seines Grundstückes/seiner Grundstücke sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen.
2. Soweit der Anschlussnehmer/-nutzer Eigentümer des Grundstücks/der Grundstücke ist, auf dem/denen sich die Biogasaufbereitungsanlage befindet, kann der Netzbetreiber zur Errichtung des Netzanschlusses, einschließlich der Biogaseinspeiseanlage, auf diesem Grundstück/diesen Grundstücken gegen eine einmalige allgemein übliche Entschädigung die Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in einem für die Einspeisung notwendigen Umfang verlangen. Über die Einzelheiten der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks/der Grundstücke haben sich der Anschlussnehmer/-nutzer und der Netzbetreiber rechtzeitig zu verständigen. Ist der Anschlussnehmer/-nutzer nicht Eigentümer des Grundstücks/der Grundstücke, auf dem/denen sich die Biogasaufbereitungsanlage befindet, wird der Anschlussnehmer/-nutzer den Netzbetreiber unterstützen, ein Grundstückmitbenutzungsrecht, z.B. eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, vom jeweiligen Eigentümer zu erhalten. Für andere Grundstücke, auf denen Teile des Netzanschlusses errichtet werden, beschafft der Netzbetreiber ein Grundstückmitbenutzungsrecht.
3. Der Anschlussnehmer/-nutzer kann die Verlegung des Netzanschlusses, einschließlich der Biogaseinspeiseanlage, auf seinem Grundstück/seinen Grundstücken verlangen, wenn dieser an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Interessen Dritter sind dabei zu berücksichtigen. Die Kosten der Verlegung von Einrichtungen, die ausschließlich dem Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage dienen, trägt der Anschlussnehmer.

4. Bei endgültiger Einstellung der Nutzung des Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer/-nutzer die auf seinem Grundstück/seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Ist der Anschlussnehmer/-nutzer nicht Eigentümer des/der betroffenen Grundstücks/Grundstücke, hat er dabei mitzuwirken, dass der jeweilige Eigentümer dem Netzbetreiber gegenüber eine entsprechende Duldungserklärung abgibt.
5. Der Anschlussnehmer/-nutzer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse an seinem Grundstück/seinen Grundstücken oder Teilen davon schriftlich mit. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzungs- und Zutrittsrechte bestehen bleiben. Ist der Anschlussnehmer/-nutzer nicht Eigentümer, hat er unmittelbar nach Kenntniserlangung dem Netzbetreiber die Änderungen an den Eigentumsverhältnissen mitzuteilen.
6. Der Netzanschluss, einschließlich der Biogaseinspeiseanlage, muss für den Netzbetreiber und deren Beauftragte jederzeit zugänglich sein. Die Vertragspartner haben den Netzanschluss jeweils in ihrem Verantwortungsbereich vor unbefugten Zugriffen Dritter sowie Beschädigungen zu schützen; die Vertragspartner dürfen insoweit keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen und vornehmen lassen. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung, die bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr entbehrlich ist, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter des Netzbetreibers oder einem Beauftragten des Netzbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück/seinen Grundstücken zu gestatten, soweit dies für den Betrieb des Netzanschlusses einschließlich der Messeinrichtungen, insbesondere für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder wenn dies zur Unterbrechung erforderlich ist. Ist der Anschlussnehmer/-nutzer nicht Eigentümer des/der betroffenen Grundstücks/Grundstücke, hat er dabei mitzuwirken, dass dem Netzbetreiber das in Satz 3 beschriebene Zutrittsrecht eingeräumt wird.
7. Innerhalb des Schutzstreifens ist der Anschlussnehmer/-nutzer dafür verantwortlich, soweit es ihm in seinem Verantwortungsbereich möglich ist, Einwirkungen, die den Bestand der Leitungen auf seinem Grundstück/seinen Grundstücken gefährden, zu verhindern. Die Mittellinie des Schutzstreifens wird gemäß Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) durch die Lage der Rohrleitung bestimmt (Anlage 2).

§ 8 Kosten für den Netzanschluss

1. Die Kosten für den Netzanschluss haben Anschlussnehmer und Netzbetreiber gemäß den Regelungen des § 33 GasNZV zu tragen.
2. Die Kosten für die Wartung und den Betrieb des Netzanschlusses (§ 13) trägt der Netzbetreiber.

Teil 3 Nutzung des Netzanschlusses zur Einspeisung

§ 9 Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses

1. Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses ist das Bestehen eines Einspeisevertrages i.S.d. § 3 Ziffer 2.
2. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat in den Fällen der Einspeisung von Biogas, ohne Vorliegen eines Einspeisevertrages oder unter Verstoß gegen die Vorgaben des Einspeisevertrages keine Ansprüche gegen den Netzbetreiber hinsichtlich des unberechtigt eingespeisten Gases. Die Rechte des Netzbetreibers bleiben unberührt.
3. Hat der Netzbetreiber den Einspeisevertrag gekündigt, hat er den Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 10 Biogaseinspeiseanlage

1. Der Netzbetreiber betreibt die in Anlage 1 näher bezeichnete Biogaseinspeiseanlage. Für Betrieb und Änderung der Biogaseinspeiseanlage gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Regelwerk, den DIN-Normen und den auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Mindestanforderungen.

§ 11 Qualitätsanforderungen

1. Der Anschlussnutzer ist - als Einspeiser von Biogas i.S.d. § 36 Abs. 1 und § 2 Nr. 8 GasNZV - dafür verantwortlich, dass das Biogas am Übergabepunkt gemäß der Vorgabe des § 36 Abs. 1 GasNZV den Voraussetzungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 (Stand 2007) und den technischen Voraussetzungen der Anlage 1 entspricht.
2. Der Anschlussnutzer ist dafür verantwortlich, dass der Netzbetreiber das gereinigte und aufbereitete Biogas durch Konditionierung oder sonstige technisch mögliche und ihm wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen auf die erforderliche Gasqualität im Gasnetz anpassen kann. Dem Netzbetreiber muss es unter Einhaltung der gesetzlichen und technischen Vorgaben möglich sein, Brennwert und Wobbeindex des einzuspeisenden Gases auf die für das Netz erforderlichen Werte einzustellen. Hierfür können die Vertragspartner eine gesonderte Vereinbarung i.S.d. § 33 Abs. 2 Satz 4 GasNZV abschließen.
3. Sollten sich die vorherrschenden Gasbeschaffenheiten im Gasleitungsnetz des Netzbetreibers insofern ändern, dass die Anforderungen der eichrechtlichen Regelwerke (u.a. DVGW-Arbeitsblatt G 685 (Stand 2007)) nicht mehr ausschließlich durch Konditionierung oder andere dem Netzbetreiber wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen umgesetzt werden können, muss die vom Anschlussnutzer bereitgestellte Gasqualität unverzüglich entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers angepasst werden. § 36 Abs. 2 GasNZV bleibt unberührt.

§ 12 Meldung der Einspeisemengen

1. Der Anschlussnutzer meldet dem Netzbetreiber jährlich zum 1. Januar eines Kalenderjahres die voraussichtlichen monatlichen Einspeisemengen, soweit der Netzbetreiber dies für den Betrieb eines sicheren und zuverlässigen Gasversorgungssystems benötigt. Sollten sich wesentliche, auch kurzfristige Abweichungen hiervon ergeben, teilt der Anschlussnutzer dies dem Netzbetreiber unmittelbar nach Kenntniserlangung mit.

Teil 4 Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Wartung und Betrieb des Netzanschlusses

1. Der Netzbetreiber ist für die Wartung und den Betrieb des Netzanschlusses verantwortlich. Soweit erforderlich ist der Anschlussnehmer/-nutzer zur Mitwirkung verpflichtet.
2. Geplante Wartungsarbeiten sowie Besonderheiten beim Betrieb der Anlagen eines Vertragspartners mit Einfluss auf die Biogasübergabe bzw. -übernahme sind dem anderen Vertragspartner rechtzeitig vor der Durchführung mitzuteilen und in Hinblick auf die Verfügbarkeit des Netzanschlusses gemäß § 14 rechtzeitig untereinander abzustimmen. Soll die Biogasübergabe bzw. -übernahme aufgrund von nicht geplanten Wartungsarbeiten eines Vertragspartners oder sonstigen Ereignissen reduziert oder eingestellt werden, werden sich die Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren.
3. Für Betrieb und Änderung des Netzanschlusses gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Regelwerk.

§ 14 Verfügbarkeit des Netzanschlusses

1. Der Netzbetreiber hat die Verfügbarkeit des Netzanschlusses nach Aufnahme des Regelbetriebs gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 GasNZV dauerhaft, mindestens aber zu 96 % in einem Kalenderjahr, sicherzustellen.

§ 15 Messung

1. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer/-nutzer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren.
2. Die Vorgaben der §§ 47, 48 GasNZV zur Nachprüfung von Messeinrichtungen und zum Vorgehen bei Messfehlern gelten entsprechend.
3. Weitere Einzelheiten der Messung werden in Anlage 3 geregelt.

§ 16 Unterbrechung des Netzanschlusses

1. Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung können unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Aufrechterhaltung der Integrität des Gasversorgungsnetzes oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer/-nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Unterrichtung und ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer/-nutzer diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass unmittelbar drohende erhebliche Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer oder unmittelbar drohende erheblich störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - c) zu gewährleisten, dass die in der Abschaltmatrix (Anlage 4) beschriebenen technischen Grenzwerte nicht verletzt werden.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer/-nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

3. Bei anderen Zuwiderhandlungen ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist zu unterbrechen. Der Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen, wenn eine unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses vorliegt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer/-nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kündigt dem Anschlussnehmer/-nutzer den Beginn der Unterbrechung 3 Werktage im Voraus an.
4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach Maßgabe der Ziffer 3 zu unterbrechen, wenn
 - a) der Netzbetreiber zur Unterbrechung nach dem mit dem Transportkunden abgeschlossenen Einspeisevertrag gemäß der im Einspeisevertrag vorgesehenen Fristen befugt ist,

- b) kein Einspeisevertrag vorliegt oder
- c) der Einspeisevertrag nachträglich wegfällt.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Unterrichtung und ohne vorherige Androhung nach Maßgabe der Ziffer 2 zu unterbrechen, wenn der Netzbetreiber zur Unterbrechung ohne vorherige Unterrichtung und ohne vorherige Androhung nach dem mit dem Transportkunden abgeschlossenen Einspeisevertrag befugt ist.

5. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Teil 5 Abschließende Bestimmungen

§ 17 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass innerhalb von 18 Monaten nach Vertragsschluss mit dem Bau der durch diesen Vertrag anzuschließenden Biogasaufbereitungsanlage begonnen wird. Der Anschlussnehmer hat den Netzbetreiber über den Baubeginn zu informieren. Zeiträume, in denen der Anschlussnehmer ohne sein Verschulden gehindert ist, mit dem Bau der Anlage zu beginnen, werden nicht eingerechnet.
3. Mit Vertragsbeginn werden bisherige vertragliche Regelungen bezüglich des Netzanschlusses einvernehmlich zum Datum des Vertragsbeginns beendet.

§ 18 Anpassung des Vertragsverhältnisses

1. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung angezeigt ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/ oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Die Vertragspartner sind von dem Eintritt entsprechender Umstände jeweils unverzüglich untereinander in Kenntnis zu setzen.
2. Ändern sich die technischen Rahmenbedingungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder nur mit anderen technischen Parametern geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, sind die in den Anlage festgelegten Parameter anzupassen, wenn das Festhalten an den bisherigen Parametern einem der Vertragspartner nicht zugemutet werden kann. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber in begründeten Fällen berechtigt, die in Anlage 1 festgelegten Parameter zur Gasqualität – bei größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnehmers/-nutzers – zu ändern, soweit dem

Netzbetreiber andere technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. § 36 Abs. 2 GasNZV bleibt unberührt.

3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Einspeisekapazität zu fordern, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass die vereinbarte Einspeisekapazität für Einspeisungen von Biogas in das Gasnetz dauerhaft nicht oder nicht in diesem Umfang benötigt wird. Verlangt werden kann in diesem Fall eine Anpassung der Einspeisekapazität auf den für die Einspeisung tatsächlich benötigten Umfang. Bei bereits in Betrieb genommenen Biogasanlagen wird widerlegbar vermutet, dass die tatsächlich benötigte Einspeisekapazität der innerhalb der letzten 12 Monate höchsten gemessenen Einspeiseleistung der Biogasanlage entspricht. Das Verlangen ist zu begründen.
4. Der Anschlussnehmer/-nutzer ist verpflichtet, das Anpassungsverlangen innerhalb von einem Monat anzunehmen, es sei denn, er weist bis dahin in geeigneter Form nach, dass Einspeisungen von Biogas bis zum Umfang der vereinbarten Einspeisekapazität in den nächsten 12 Monaten konkret zu erwarten sind und er die vereinbarte Einspeisekapazität deshalb benötigt. Verweigert der Anschlussnehmer/-nutzer eine Anpassung der Einspeisekapazität und gelingt ihm ein entsprechender Nachweis nicht, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeisekapazität einseitig auf das für die Einspeisung tatsächlich benötigte Maß anzupassen, soweit ihm das Festhalten an der vereinbarten Einspeisekapazität nicht zumutbar ist, insbesondere weil anderenfalls
 - Biogaseinspeisungen Dritter nachweislich behindert werden oder
 - Netzausbaumaßnahmen nicht unerheblichen Umfangs erforderlich werdenund dies mit der Anpassung des Vertrages vollständig oder teilweise vermieden werden kann.
5. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer/-nutzer Einspeisekapazität bis maximal zu der ursprünglich nach § 5 vereinbarten Einspeisekapazität wieder anzubieten, wenn die Gründe nach Ziffer 4 entfallen sind, der Anschlussnehmer/-nutzer die Einspeisekapazität benötigt und ein entsprechendes Kapazitätserweiterungsbegehren gestellt hat. § 34 Abs. 2 GasNZV gilt entsprechend.
6. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Änderungskündigung/Kündigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Vertrag kann von dem Netzbetreiber jedoch nur gekündigt werden, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach dem EnWG, der GasNZV oder anderen Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrags angeboten wird, der den Erfordernissen des EnWG und der GasNZV entspricht.
2. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.

3. Die Anschlusspflicht des Netzbetreibers nach § 33 Abs. 1 GasNZV bleibt im Fall der Kündigung unberührt.

§ 20 Schriftformerfordernis

1. Jegliche Änderungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 21 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Anschlussnehmer/-nutzer durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 NDAV – dieses gilt für Vertragsverhältnisse in Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetzen. Der Wortlaut des § 18 NDAV ist als Anlage 5 beigelegt.
2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
3. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
4. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz (HaftPflG) wird mit der Ausnahme der Regelung in dem folgenden Satz insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 HaftPflG wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichrechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.
7. Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die dem Anschlussnehmer/-nutzer durch den Wegfall der gemäß § 33 Abs. 6 GasNZV garantierten Mindesteinspeisekapazität entstehen, bleibt unberührt.
8. Die Ziffern 1 bis 7 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 22 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 23 Informations- und Datenaustausch

1. Die Vertragspartner erklären sich bereit, die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen untereinander auszutauschen. Informationen über mögliche, auch nur kurzfristige Abweichungen in Bezug auf die in Anlage 1 jeweils genannten technischen Rahmenbedingungen, evtl. Störungen sowie alle sicherheitstechnisch rele-

vanten Ereignisse in den Anlagen der Vertragspartner, insbesondere in der Biogasaufbereitungsanlage und der zugeordneten Einspeiseanlage, sind unverzüglich auszutauschen.

2. Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Die Kontaktadressen sind in Anlage 6 aufgeführt. Änderungen innerhalb der Anlage 6 werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 24 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben die Daten und Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offenlegende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages endet die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit 4 Jahre danach.
4. § 6a EnWG und die datenschutzrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland bleiben unberührt.

§ 25 Rechtsnachfolge

1. Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von einem der Vertragspartner auf ein mit diesem i.S.v. § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Das Zustimmungserfordernis entfällt auch dann, wenn ein Dritter die Netzbetreiberaufgaben gemäß § 3 Nr. 5 oder 7 EnWG übernimmt. Die Vertragspartner teilen in diesen Fällen dem jeweils anderen Vertragspartner die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit.

§ 26 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 27 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

§ 28 Anlagenverzeichnis

1. Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1	Einspeisekapazität/Beschreibung des Netzanschlusses und Technische Anschlussbedingungen (z.B. Gasbeschaffenheit, Übergabedruck, Betriebsdruck, Temperatur, Allokationsregeln)
Anlage 2	Lageplan
Anlage 3	Messvereinbarung
Anlage 4	Abschaltmatrix
Anlage 5	Wortlaut § 18 NDAV
Anlage 6	Kontaktdaten

Ort, Datum

Stempel,
Unterschrift
Anschlussnehmer/
Anschlussnutzer

Ort, Datum

Stempel,
Unterschrift
Netzbetreiber